

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutzarealen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in einem allfälligen gewässerschutzrechtlichen Entscheid aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten die folgenden allgemeinen Auflagen:

2. Instruktion Baustellenpersonal

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.

3. Massnahmen während Bauphase

Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen, Abwasseranlagen

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen/Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
- Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Abstellen von Baumaschinen

- Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.

Wassergefährdende Stoffe, Lagerung, Umschlag und Verwendung

- **Lagerung:** Jegliche Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100%-Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- **Umschlag:** In den Zonen S1 und S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe umgeschlagen werden.
- Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten
- Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
- Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereit zu halten.
- **Verwendung:** Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
- Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dgl.). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.

Bauabfälle

- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmittel in der Baugrube deponiert werden.
- Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

Betonaufbereitungsanlagen und –umschlaggeräte

- Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
- Anfallendes Abwasser darf nicht versickert werden.

Spundwände und Schalungsmaterial

- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in Grundwasserschutzzonen verboten.
- Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
- Bei Verwendung von geschmierten Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern.

Recycling-Material

- Der Einbau von Sekundärbaustoffen ist nicht zulässig.

4. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (Wassereintritte, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen usw.) sind dem Amt für Umwelt und der Wasserversorgung resp. dem Fassungsinhaber unverzüglich zu melden.

5. Sorgfaltspflicht

In Grundwasserschutzzonen, d.h. in der Nähe von Trinkwasserfassungen gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Vor Baubeginn ist mit dem Betreiber der Wasserversorgung Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.

6. Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

7. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; Umweltschutzgesetz, USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer von wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (SR 814.013, Stoffverordnung; StoV)
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (zurzeit keine Revision)
- Örtlich geltendes Schutzzonenreglement

Hinweis: Das Merkblatt wurde von den Umweltschutzämtern der Ostschweiz und des Fürstentum Liechtenstein gemeinsam erarbeitet.